

Verordnung Interne Revision (VIR)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 825 vom 4. November 2020)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 70 und 71 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)¹
Art. 43 und Art. 46 Stadtverfassung vom 23. September 2001² sowie
Art. 18 Finanzreglement vom 13. Dezember 2002³

beschliesst:

1. Zweck

Art. 1

Gegenstand

¹ Diese Verordnung hält die Ziele, Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Verantwortung der Internen Revision fest.

² Sie bestimmt die Aufgaben der Internen Revision und regelt deren Organisation und Stellung gegenüber der Stadtverwaltung Thun und der Externen Revision.

Art. 2

Ziel

Die Interne Revision unterstützt den Gemeinderat

a bei der Aufsicht und beim Controlling über die Stadtverwaltung Thun (inkl. Thuner Volksschulen),

b bei der Überprüfung der städtischen Beteiligungen und Mitgliedschaften sowie

c bei der Kontrolle über die Verwendung der öffentlichen Mittel durch Dritte (z.B. Leistungsverträge, Dienstleistungen, sonstige städtische Beiträge), soweit diese gegenüber der Stadt rechenschaftspflichtig sind.

2. Organisation

Art. 3

Grundsätze

¹ Die Interne Revision ist Teil der Direktion Präsidiales und Stadtentwicklung.

² Ihr Leiter oder ihre Leiterin wird durch den Gemeinderat ernannt.

³ Sie orientiert sich an den internationalen Standards für die berufliche Praxis der internen Revision.

¹ BSG 170.11

² SSG 101.1

³ SSG 620.0

Leitung	<p>Art. 4</p> <p>1 Die Interne Revision wird durch den Leiter oder die Leiterin Interne Revision geführt.</p> <p>2 Er oder sie entwickelt und pflegt ein Programm zur Qualitätssicherung und -verbesserung.</p> <p>3 Er oder sie legt die Richtlinien und Verfahren für die Durchführung der Prüfungen fest.</p>
Unabhängigkeit	<p>Art. 5</p> <p>1 Die Interne Revision ist gegenüber der Stadtverwaltung unabhängig.</p> <p>2 Wer der Aufsicht der Internen Revision unterstellt ist, hat ihr jede Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu gewähren.</p> <p>3 Die Mitarbeitenden der Internen Revision haben im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit ohne Einschränkungen Zugang zu Personal, Aufzeichnungen und Vermögensgegenständen.</p>
Verhältnis zur Ex- ternen Revision	<p>Art. 6</p> <p>1 Die Externe Revision ist das verwaltungsunabhängige Rechnungsprüfungsorgan im Sinn von Artikel 72 Gemeindegesetz. Dieses untersteht und berichtet dem Stadtrat (Budget- und Rechnungskommission).</p> <p>2 Die Interne Revision unterliegt der Prüfung durch die Externe Revision.</p> <p>3 Der Leiter oder die Leiterin Interne Revision koordiniert seine bzw. ihre Aktivitäten mit der Externen Revision, damit eine ordnungsgemässe Abdeckung aller Bereiche erzielt und Doppelspurigkeiten vermieden werden.</p> <p>4 Die Interne Revision leistet im Umfang von 400 Stunden pro Jahr Vorarbeiten für die Rechnungsprüfung durch die Externe Revision. Der Arbeitsplan wird jährlich nach gegenseitiger Rücksprache festgelegt.</p>
<p>3. Aufgaben</p>	
Ordentliche Aufgaben	<p>Art. 7</p> <p>1 Der Internen Revision obliegt die interne Prüfung der Stadtverwaltung Thun (inkl. Thuner Volksschulen). Dazu gehört insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen.b Vorprüfung der Gemeinderechnung zu Handen der Externen Revision sowie Durchführung von Zwischenrevisionen;c Prüfung der Haushaltsführung und der Rechnungslegung der Organisationseinheiten;d Prüfung von Kreditabrechnungen;e Prüfung der Angemessenheit, Richtigkeit und Aktualität der Berichterstattung sowie des Controllings auf den verschiedenen Verwaltungsstufen;

- f* Prüfung der Organisation auf ihre Zweckmässigkeit;
 - g* Prüfung des wirtschaftlichen Einsatzes der personellen und sachlichen Mittel der Stadtverwaltung;
 - h* Prüfung des Schutzes der materiellen und immateriellen Vermögenswerte gegenüber Verlusten jeglicher Art, insbesondere des Internen Kontrollsystems (IKS) sowie des Risikomanagements (RM) in der Verwaltung und deren Dokumentation;
 - i* Weiterentwicklung eines dynamischen Qualitätsmanagements (QM);
 - j* Zuständigkeit für das städtische Beteiligungscontrolling;
 - k* «Whistleblowing»: Verwaltungsunabhängige Meldestelle für Meldungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung über Missstände wie Verstösse gegen rechtliche Bestimmungen oder andere Unregelmässigkeiten im Tätigkeitsbereich der Stadtverwaltung.
- 2 Der Leiter oder die Leiterin Interne Revision informiert die Externe Revision, wenn er oder sie bei der Durchführung seiner bzw. ihrer Aufgaben wesentliche Unregelmässigkeiten oder Risiken feststellt und mit dem Gemeinderat keine Einigung über das weitere Vorgehen erzielen kann.

Art. 8

Prüfungsprogramm

- 1 Der Leiter oder die Leiterin Interne Revision legt jeweils im vierten Quartal das Prüfungsprogramm für das Folgejahr fest. Er oder sie beachtet dabei die Risikokriterien und orientiert sich an den Legislaturzielen sowie gemeinderätlichen Strategien bzw. Leitbildern.
- 2 Der Gemeinderat genehmigt das Prüfungsprogramm und bringt es den betroffenen Organisationseinheiten sowie der Externen Revision zur Kenntnis.

Art. 9

Sonderaufgaben

- 1 Der Gemeinderat kann der Internen Revision im Einzelfall zusätzliche Revisions- und Kontrollaufgaben übertragen.
- 2 Der Gemeinderat regelt mit der Übertragung einer Aufgabe jeweils auch die Bedingungen wie Umfang, Ziele, Zeitplan, Arbeitsweise, Unterstellung, Dienstweg, Berichterstattung und stellt die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung.
- 3 Der Gemeinderat kann externe Sachverständige beiziehen, insbesondere wenn
- a* spezifische Fachkenntnisse erforderlich sind;
 - b* äusserst umfangreiche Arbeiten über längere Zeit anfallen;
 - c* die Unabhängigkeit der Internen Revision gefährdet sein könnte;
 - d* die Interne Revision befangen sein könnte.

4. Berichterstattung

Art. 10

Revisionsberichte

- 1 Die Interne Revision schliesst jede durchgeführte Prüfung mit einem Bericht ab.

² Der Bericht enthält die Ziele und den Umfang der Prüfung, die Schlussfolgerungen sowie allfällige Empfehlungen und Massnahmen.

³ Die betroffene Stelle erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Schlussbericht ist ihr anschliessend zur Kenntnis zu bringen.

Art. 11

Information des Gemeinderates

¹ Die Interne Revision erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über den Umfang und die Schwerpunkte der Tätigkeit, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über Revisionspendenzen und deren Gründe.

² Sie gibt dem Gemeinderat Empfehlungen ab.

³ Stellt sie wesentliche Unregelmässigkeiten fest, informiert sie den Gemeinderat ausserhalb der ordentlichen Berichterstattung und stellt Antrag.

Art. 12

Akteneinsichtsrecht, Informationsrecht und Auskunftspflicht

¹ Im Rahmen ihres Auftrages steht der Internen Revision das Einsichtsrecht in sämtliche Akten zu. Die Direktionen sind zur Auskunftserteilung verpflichtet und unterstützen die Interne Revision bei der Erfüllung ihres Auftrages.

² Die Stadtkanzlei stellt der Internen Revision grundsätzlich alle Beschlüsse der Stimmberechtigten, des Stadtrates und des Gemeinderates zu. Ausnahmen bestimmt der Gemeinderat mit dem Beschluss des jeweiligen Geschäftes.

³ Gesetzliche Geheimhaltungsbestimmungen können unter Vorbehalt des übergeordneten Rechtes gegenüber der Internen Revision nicht geltend gemacht werden.

⁴ Differenzen entscheidet der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin. In zweiter Instanz entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Art. 13

Weisungen

Der Gemeinderat erlässt bei Bedarf die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Weisungen.

5. Dritte

Art. 14

Stadtnahe Unternehmen und Institutionen

¹ Die Interne Revision kann stadtnahe Organisationseinheiten und den Gemeinderat bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen und Institutionen, an welchen die Stadt beteiligt ist oder welchen eine öffentliche Aufgabe übertragen worden ist, unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung abgeschlossener Vereinbarungen.

² Entsprechende Mandate kann die Interne Revision nach Rücksprache mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin annehmen. Die Interne Revision verrechnet zu marktüblichen Tarifen, mindestens aber zu

den Vollkosten.

6. Amtsgeheimnis

Art. 15

Amtsgeheimnis

¹ Die Interne Revision untersteht dem Amtsgeheimnis. Die Auskunftserteilung an die Budget- und Rechnungskommission bzw. den Stadtrat erfordert die Entbindung vom Amtsgeheimnis durch den Gemeinderat.

² Die Interne Revision ist vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen. Der Gemeinderat entscheidet über die Information der Öffentlichkeit im Einzelfall.

7. Schlussbestimmungen

Art. 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Thun, 4. November 2020

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwylar Müller*